



Zentralverband des
Deutschen Bäckerhandwerks e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V. kritisiert die Pläne des Bundesfinanzministeriums zur Neuregelung der Kassen- und Belegpflicht. Der vorgelegte Referentenentwurf schafft die Bonpflicht nicht ab, sondern ersetzt den bisherigen Papierbon durch einen verpflichtend bereitzustellenden digitalen Beleg. Damit bleibt die Belastung bei jedem einzelnen Verkauf bestehen.

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD formuliert unmissverständlich: „Wir schaffen die Bonpflicht ab.“ Gleichzeitig soll für Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 100.000 Euro eine Registrierkassenpflicht eingeführt werden. Der Referentenentwurf setzt diesen politischen Auftrag jedoch nur teilweise um. Zwar soll die grundsätzliche Papierausgabe entfallen. Künftig müssten Betriebe aber weiterhin bei jedem einzelnen Verkauf einen elektronischen Beleg in einem standardisierten Datenformat zur Verfügung stellen – unabhängig davon, ob die Kundin oder der Kunde diesen überhaupt erhalten möchte.

Das Bäckerhandwerk unterstützt das Ziel, Steuerhinterziehung wirksam zu bekämpfen und faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern. Die weit überwiegende Zahl der Handwerksbäckereien arbeitet bereits mit elektronischen, durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützten Kassensystemen. Sämtliche Geschäftsvorfälle werden dadurch manipulationssicher aufgezeichnet. Eine zusätzliche Pflicht, für jeden einzelnen Kleinverkauf einen digitalen Beleg bereitzustellen, schafft nach Auffassung des Verbandes keinen entsprechenden Mehrwert für den Steuervollzug.

Gerade in Bäckereien finden täglich viele schnell aufeinanderfolgende Verkäufe mit geringen Einzelbeträgen statt. Die verpflichtende digitale Belegbereitstellung kann zusätzliche Softwareanpassungen, geeignete Kundendisplays, laufende Lizenz- und Speicherkosten sowie Schulungs- und Organisationsaufwand auslösen. Die Annahme, den Betrieben entstünden durch die Umstellung kaum zusätzliche Kosten, geht daher an der Praxis vieler kleiner und mittlerer Unternehmen vorbei.

Der Zentralverband fordert deshalb:

- Belege dürfen nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Kundinnen und Kunden erstellt und ausgegeben werden – digital oder auf Papier.



- Die Fälle, in denen Ausnahmen von der gesetzlichen Kassenpflicht zugelassen werden, müssen bereits bei der Beschlussfassung über das Gesetz zur Einführung einer Kassenpflicht
- Eine Befreiung darf nicht von einer widerruflichen Einzelfallentscheidung des Finanzamts abhängen.
- Betrieben muss ausreichend Zeit für die Umrüstung ihrer Kassensysteme gewährt werden.
- Zusätzliche Meldepflichten, insbesondere bei einem Wechsel der technischen Sicherheitseinrichtung, müssen vermieden oder automatisiert werden.

Belegpflichtverschärfung statt Abschaffung der Bonpflicht

Die Regierungsparteien haben bereits im Bundestagswahlkampf angekündigt, die bestehende Bonpflicht abzuschaffen. Nach der Bundestagswahl haben sie im Koalitionsvertrag die Abschaffung der Bonpflicht ausdrücklich vereinbart. Dort heißt es ausdrücklich: „Wir schaffen die Bonpflicht ab.“ Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die bestehende Belegausgabepflicht durch eine Belegbereitstellungspflicht abgelöst. Der Unterschied zwischen diesen beiden Pflichten ist allenfalls sprachlicher Art. Die tatsächliche Entlastung der Betriebe des Bäckerhandwerks bleibt dagegen komplett aus.

Bei Einführung der derzeitigen Bonpflicht verwies das Bundesfinanzministerium darauf, dass Unternehmer ihren Kunden den Beleg auch in digitaler Form ausstellen können. Diese Möglichkeit war jedoch daran gebunden, dass der Kunde dieser Möglichkeit ausdrücklich zustimmt und der Unternehmer überprüft, dass der Kunde den Beleg auch heruntergeladen hat. Dies schloss die praktische Anwendbarkeit der Ausnahme in der betrieblichen Realität aus. Erst aufgrund unserer massiven Intervention wurde die Regelung nachträglich so angepasst, dass es ausreicht, wenn dem Kunden z. B. über einen QR-Code der Beleg angeboten wird. Eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden und eine Überprüfung des Downloadvorganges durch den Unternehmer war nun nicht mehr erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Einführung einer Belegbereitstellungspflicht vor. Der Unternehmer muss also dem Kunden die Möglichkeit bieten, sich den Beleg z. B. über einen QR-Code herunterzuladen. Für unsere Bäckereine bedeutet das, dass sie gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht entlastet werden, sondern ihnen die Möglichkeit genommen wird, den Beleg allein in Papierform auszugeben. Durch die Umwandlung der Belegausgabepflicht in eine Belegbereitstellungspflicht kommt es nicht zu einer Entlastung, sondern tatsächlich zu einer Belegpflichtverschärfung. Der angekündigte Bürokratieabbau ist hier nicht zu erkennen.

Der Verkauf von Backwaren über die Theke im Bäckerhandwerk erfolgt an eine unbekannte Gruppe von Kunden. Das Bereitstellen des Belegs kann also realistisch nicht durch übersenden per E-Mail erfolgen, sondern allein durch Download, aktiv ausgelöst durch den Kunden. Hierfür kommt, das hat die Praxis der vergangenen Jahre gezeigt, allein das Anbieten eines QR-Codes in Frage. Für diesen muss der Bäcker an seiner Kasse einen zusätzlichen LED-Bildschirm anbringen,



der zum Kunden geneigt angebracht wird. Viele Bäckereien haben in den vergangenen Jahren bereits solche Kassensysteme angeschafft. Viele Bäckereien haben bisher jedoch diese Investition gescheut, da die Kundennachfrage nach einem per QR-Code ladbaren Bon gegen Null geht. Wir nun der herunterladbare Bon der gesetzlich vorgeschriebene Regelfall, müssen diese Kassen nachgerüstet werden. Die hierfür im Gesetz vorgesehene Zeit ist ausgesprochen kurz und die notwendige Investition fällt in eine Zeit der wirtschaftlichen Unsicherheit und Anspannung. Handwerksbäckereien können die dadurch entstehenden Kosten auch nicht an ihre Kunden weitergeben, da das Preisgefüge durch den Anstieg der Personalkosten, der Energie- und Rohstoffkosten und Bürokratiekosten bereits überdehnt ist. Eine weitere Anhebung der Verkaufspreise wird nur zu einem Rückgang des Umsatzes führen, nicht jedoch zu einer Kompensation weiterer Mehrkosten. Sollte der Gesetzgeber nicht davon abrücken, die Belegpflicht wie vorgesehen zu verschärfen, ist zumindest eine ausreichende Übergangszeit, ggf. verbunden mit einer Sonderabschreibung zur Erleichterung der Vornahme notwendiger Investitionen, erforderlich.

Keine Ausnahmen-Blackbox

In den Verkaufsstellen des Bäckerhandwerks kommt die sogenannte offene Ladenkasse nur noch in wenigen Ausnahmefällen zur Anwendung. Das liegt schon daran, dass der Unternehmer bei einer offenen Ladenkasse keine Kontrolle über den Kassenstand hat und nicht sichergehen kann, dass alle Einnahmen aus Verkäufen auch zu seinen Gunsten erfasst werden. Es gibt aber weiterhin Ausnahmen, in denen eine elektronische Kasse nicht verwendet werden kann, sondern eine offene Ladenkasse erforderlich ist. Das ist z. B. der Fall bei mobilen Verkaufswagen, Wochenmarktstände und dem Verkauf von z. B. Brezeln über den Bauchladen auf Volksfesten. Gerade die mobilen Verkaufswagen stellen auch für strukturschwache Regionen einen wichtigen Faktor zum Erhalt der Gemeinschaft dar. Sie zu erhalten muss im Interesse der Bundesregierung und des Bundestages liegen.

Für diese Fälle muss es praktikable Ausnahmen von der Kassenpflicht geben. Wir begrüßen daher grundsätzlich, dass der Gesetzentwurf Ausnahmen vorsieht, die auch die Betriebe des Bäckerhandwerks entlasten können. Es ist jedoch nicht nachzuvollziehen, dass über diese Ausnahmen erst nach Beschlussfassung über das Gesetz entschieden werden soll. Die Ausnahmen sind ein wesentlicher Teil des gesamten Regelungswerkes. Der Regelfall ist ohne die Ausnahme geradezu nicht denkbar. Es ist daher unerlässlich, dass eine Beschlussfassung über das Gesetz und die Einführung der Kassenpflicht nur zusammen mit der Beschlussfassung über die Ausnahmen erfolgen kann.

Falsches Signal zur falschen Zeit

Insgesamt ist die Einführung der Kassenpflicht das falsche Signal an die Unternehmen und deren Angestellte zu einer Zeit, in der diese mit Unsicherheiten, steigenden Kosten, Personalmangel, Kaufzurückhaltung und hybriden Bedrohungen kämpfen. Wir rufen die Bundesregierung und den Bundestag dazu auf, den Unternehmen der deutschen Wirtschaft mit Vertrauen zu begegnen



und das der Politik entgegengebrachte Vertrauen nicht zu enttäuschen. Der Koalitionsvertrag versprach eine Abschaffung der Bonpflicht und eine erkennbare Bürokratieentlastung. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht bringt lediglich eine Belegpflichtverschärfung und neue Bürokratie.

Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.
Berlin, 13. August 2026

